



Horstmann - Holzbau GmbH · Hauptstrasse 32 · 29559 Wrestedt / OT Wieren

www.horstmann-holzbau.com
horstmann-holzbau@t-online.de

Wrestedt / OT Wieren, 20.08.2020

Betreff: AGB der Fa. Horstmann Holzbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Horstmann

1. Gültigkeit Angebot, Auftragsannahme, Bauvertrag

Angebote haben, wenn nichts anderes vereinbart, eine Gültigkeit von 3 Wochen und sind unsererseits freibleibend. Ein sich aus einem unserer Angebote ergebender Auftrag bedarf grundsätzlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und Zustimmung. Auf unserer Anforderung hin bedarf es bei einer Auftragssumme über 100.000,00 € netto eines schriftlichen Vertrages über Umfang der Arbeiten, Termine, Zahlungsmodalitäten und Abnahme der Leistungen.

Mündliche oder telefonische Nebenabsprachen sind nichtig, sofern Sie nicht schriftlich bestätigt werden.

2. Nachträge

Unsere Angebote und die auszuführenden Leistungen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotserstellung objektiv sichtbaren Bauzustand. Sollten sich durch verdeckte, nicht sichtbare Defekte/Mängel oder zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung uns nicht bekannten Informationen weitere Leistungen ergeben, so ist das dem Auftraggeber von uns unverzüglich zu melden und ein entsprechender Nachtrag zu den auszuführenden Leistungen zu erstellen. Die Arbeiten in diesem Bereich werden bis zur Bestätigung der notwendigen Leistungen durch den Auftragnehmer unterbrochen. Die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit zur Fertigstellung unserer Leistung verschiebt sich gemäß der entstandenen Unterbrechung und der Zeitaufwand der Zusatzleistung nach hinten.

Nachträge, die vom Auftragnehmer gestellt werden, müssen vom Auftraggeber innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen werden. Danach gilt der Nachtrag als genehmigt, ohne weiteren Schriftverkehr.

3. Zugang zur Baustelle/Bauablauf

Mit Vertragsabschluß gewährt uns der Auftraggeber mit Baubeginn im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistungen werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr uneingeschränkt und ohne, dass es dazu noch einer gesonderten mündlichen oder schriftlichen Aufforderung bedarf, Zugang zur Baustelle, insbesondere den Zugriff auf von uns gelieferte bzw. in unserem Besitz befindliche Werkzeuge, Materialien und Hilfsmittel. Wie gehen in unserer Kalkulation und Angebotserstellung davon aus, dass alle zur Erfüllung unserer Leistungen notwendigen Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Bauprojektes ausgeführt werden. Verlangt der Auftraggeber von uns eine andere Arbeitsweise, hat er den dadurch entstehenden Mehraufwand zu unseren Stundenverrechnungssätzen zu tragen. Zum Nachweis des Mehraufwandes genügt unsere schriftliche Aufstellung/einfache Rechnungslegung!

Wie weisen darauf hin, dass Schneidarbeiten an Dachkehlen und -graten technologisch nur auf dem Dach ausgeführt werden können und Schneidstaub auf der Dachfläche hinterläßt. Dieser wird nach Beendigung der Schneidarbeiten auf dem Dach so weit möglich, beseitigt. Schneidarbeiten auf dem Dach und entstandener Schneidstaub sind kein Reklamationsgrund!

Elektrische Leitungen - Strom, Fernsehen usw. - sind vor Beginn der Arbeiten zu entfernen bzw. umzulegen. Beschädigungen z. B. durch Nagelungen sind sonst zu akzeptieren.

Schäden an Fliesen, Tapeten usw. durch Erschütterungen während der Arbeiten können entstehen und sind zu akzeptieren.

Wurde bis zur Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, gehen wir als Grundlage der Preisermittlung in unserem Angebot davon aus, dass die Baustelle bis unmittelbar zum Bauprojekt mit Transporter bis 7,5 to frei befahrbar ist. Störende Äste und Bewuchs dürfen wir entfernen. Beschädigungen an Pflasterflächen, Gartenflächen und Grünflächen durch Containerstellung, Gerüststellung oder Materiallagerung sind zu akzeptieren.

Verweigert der Auftraggeber die Zufahrt bzw. den Rückschnitt von Ästen und Bewuchs, so hat Er den zum Angebot entstehenden Mehraufwand voll zu tragen. Zum Nachweis genügt unsere schriftliche Aufstellung und Rechnungslegung.

4. Dokumentation und Schriftverkehr

Zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten werden regelmäßig Fotos der Baustelle gemacht. Schriftverkehr wie Angebote, Nachträge und Abschlagsrechnungen bzw. Schlußrechnungen werden per mail an den Auftraggeber gesendet. Mit dem Tag der Versendung beginnt die Laufzeit für Nachträge und Rechnungen.

5. Räumung Baustelle

Wie verpflichten uns bis spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung und Abnahme unserer Leistungen die Baustelle zu räumen. Bei Innenarbeiten besenrein, bei Außenarbeiten ohne z. B. kleinere Mengen an Sägespäne und Mörtelreste von Pfannen. Der Auftraggeber gewährt uns gemäß Punkt 3 entsprechenden Zugang. Die Reinigung der durch unsere Bauarbeiten verschmutzten Fensterscheiben und Glasteile ist nicht Bestandteil unserer Leistung.

6. Rechnungslegung, Eigentumsvorbehalt

Rechnungen sind nach Rechnungslegung sofort fällig. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum! Es gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Restmaterialien verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart oder bezahlt, grundsätzlich in unserem Eigentum! Mit vollständiger Bezahlung unsere Leistungen gelten Diese als vollständig und mangelfrei erbracht und abgenommen! Als Datum des Zahlungseinganges zählt der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto.

7. Zahlungen

Der Kunde ist Willens und in der Lage die Summe aus Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und evt. Nachtrag zu bezahlen.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart behalten wir uns grundsätzlich vor, bei unsererseits erbrachten Leistungen über 1000,00 € netto (Arbeitsstunden oder Materiallieferungen) Abschlagsrechnungen bzw. Teilrechnungen zu stellen. Diese sind sofort bei Rechnungslegung fällig und müssen innerhalb von 6 Werktagen unserem Konto gutgeschrieben sein. Schlußrechnungen sind mit gleicher Frist fällig. Aufmasse und Rechnungen werden kumuliert, d. h. aufeinander aufbauend geschrieben. Für die Endabrechnung wird ein Schlußaufmass erstellt, Teilaufmasse sind nicht endgültig.

Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns zur Unterbrechung unserer vertraglich vereinbarten Leistungen bis zum Zahlungseingang auf unserem Konto. In diesem Fall verlängert sich die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist unserer Leistungen analog der Unterbrechungszeit nach hinten.

Jede Zahlung ist ohne Abzug rein netto fällig, wenn nicht anderweitig vertraglich vereinbart.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir einen Zinssatz von 8,75 %.

8. Abnahme von Leistungen durch Auftraggeber oder dessen Beauftragten

Wir vereinbaren die Abnahme der von uns erbrachten Leistungen und Teilleistungen durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf unser Verlangen hin. Im Regelfall genügt dazu eine mündliche Aufforderung. Es wird dazu eine Frist von zwei Tagen von der Aufforderung bis zur Durchführung der Abnahme vereinbart.

Kommt der Auftraggeber oder dessen Beauftragter der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, wird eine Nachfrist von 7 Tagen der von uns erbrachten Leistungen gesetzt. Wir behalten uns dabei das Recht vor, unsere Arbeiten ab der 2. Aufforderung zur Abnahme mit Nachfristsetzung bis zu der von uns geforderten Abnahme zu unterbrechen. Kommt der Auftraggeber oder dessen Beauftragter trotz schriftlicher Nachfristsetzung der Abnahme unserer Leistungen innerhalb von 7 Tagen nicht nach, gelten unsere erbrachten Leistungen dann als mangelfrei abgenommen.

Gleiches gilt bei Innutzunahme unserer Leistungen bzw. Fortführung bzw. Überbauung unserer Leistungen durch andere Gewerke, Mieter oder den Auftraggeber. Unterbrechungszeiten wegen nicht erfolgter Abnahme unserer Leistungen durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten verlängern analog die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen unserer Leistungen nach hinten. Pflicht des Auftraggebers oder dessen Beauftragten ist es sich im Verlaufe der Bauarbeiten regelmäßig über die von uns ausgeführten Leistungen am Bauobjekt zu informieren. Bei der Abnahme gemachte Einwendungen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten, dass Leistungen nicht abgenommen werden können, da Sie verdeckt und nicht mehr sichtbar sind, gelten nicht! Wir räumen dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten das Recht ein, unsere Bauarbeiten zur Wahrnehmung seiner Informationspflicht auf dessen Aufforderung hin zu unterbrechen. Durch diese Unterbrechungszeit verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend nach hinten! Wenn nicht anders vereinbart gehen wir mit Vertragsabschluß davon aus, dass der Auftraggeber fachlich in der Lage ist, die von uns erbrachten Leistungen zu beurteilen und wie o. g. abzunehmen. Ist Er dazu nicht in der Lage oder will Er die Abnahme nicht selbst durchführen, hat Er bei Vertragsabschluß die zur Abnahme in seinem Namen befugte sachkundige Person mit Kontaktdaten schriftlich zu benennen. Nach Vertragsabschluß gemachte Einwendungen des Auftraggebers, Er sei nicht sachkundig unsere Bauleistungen fachlich zu beurteilen und abzunehmen, gelten nicht!

9. Kündigung aus besonderen Grund

Wir behalten uns das Recht auf Kündigung unserer vertraglichen Leistungen aus wichtigem Grund vor. Diese sind u. a. Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele, Bauunterbrechungen auf Aufforderung des Auftraggebers, Nichtgewährung des Zuganges zur Baustelle gemäß Punkt 3. dieser AGB durch den Auftraggeber, verschweigen von wichtigen auftragrelevanten Details zur Ausführung unserer Leistungen durch den Auftraggeber, Nichteinigung über erforderliche Nachtragsleistungen zur Erfüllung unserer vertraglich vereinbarten Leistungen, Nichteinhaltung der sich aus den AGB ergebenden Vertragspflichten durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten. Im Falle der Kündigung der vereinbarten vertraglichen Leistungen aus wichtigen Grund steht uns Schadensersatz wegen entgangenen Gewinn aus im Angebot beauftragten Leistungen zu! Es genügt dazu unsererseits einfache Rechnungslegung. Unser entgangener Gewinn ergibt sich aus unserem Positionspreis lt. Angebot abzüglich des zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung gültigen Materialpreises und unserer Lohnkosten.

10. Beschaffenheit von Materialien

Bezüglich Struktur und Oberflächen von Dachziegeln verweisen wir ausdrücklich auf die DIN EN 1304. Formabweichungen bis zu 2 % und kleinere Oberflächenbesonderheiten wie Verarbeitungs- und Transportspuren, Farbnuancen, kleinere Unebenheiten sowie Abplatzungen im Sichtbereich sind zulässig und kein Mangel oder Reklamationsgrund!

Bei der handwerklichen Verarbeitung von Titanzink- und Kupferblech entstehen durch Lötten, Biegen und Falzen Verarbeitungsspuren. Diese sind normal und kein Reklamationsgrund! Blankes Kupfer- und Titanzinkblech bildet an der freien Luft unter Bewitterung Oxidationsschichten aus. Bereits verarbeitete Bleche an einem Bauobjekt können unterschiedliche Ausbildungsintensitäten der Oxidationsschicht aufweisen. Das ist völlig normal und kein Reklamationsgrund.

Holz ist ein Naturprodukt! Farbliche Unterschiede, Harzausscheidungen, Schwindrisse, Unterschiede in der Dichte, Äste im Holz, leichte Formabweichungen, kleinere Absplitterungen u. ä. sind normal und kein Reklamationsgrund! Terrassenbeläge aus Holz weisen verarbeitungstechnisch kleine Holzabsplitterungen auf und sind nicht für eine Barfußbegehung geeignet. Diese sind kein Reklamationsgrund! Holz im Außenbereich, besonders Terrassenbeläge, müssen zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche entsprechend Herstellervorschrift durch den Auftraggeber gepflegt und regelmäßig, d. h. mindestens jährlich einmal, mit einem vom Hersteller zugelassenen Produkt behandelt werden! Der Nachweis der Pflege und Wartung obliegt dem Auftraggeber.

Dachbinder sind aus einzelnen Hölzern von 4 - 6 cm Breite, mit Nagelplatten verbunden, zusammengesetzt. Bedingt durch diese Bauart sind leichte Verdehungen der Dachbinder vollkommen normal und kein Mangel. Dadurch ist es ebenfalls nicht möglich, den Binder beidseitig komplett lotrecht zu stellen. Leichte Abweichungen

von montierten Bindern von der lotrechten Stellung sind kein Mangel und Reklamationsgrund!

11. Stundenverrechnungssätze

Es gilt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 47,96 € netto. Notwendige Abfahrtsaufwendungen werden zusätzlich zu den vorgenannten Stundenverrechnungssätzen und Treibstoffkosten mit 0,40 € pro Kilometer berechnet.

12. Personaleinsatz

Der Einsatz des im Rahmen unseres Auftrages tätigen Personals liegt allein in unserer Zuständigkeit und keinesfalls im Ermessen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten! Wird durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten eine Änderung des Personaleinsatzes im Rahmen unseres Auftrages entgegen unseres Einsatzplanes gefordert, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang zu tragen. Zum Nachweis unseres Mehraufwandes genügt unsere einfache Rechnungslegung zzgl. Mehraufwand für den Einsatz von Fremdpersonal! Ist der Auftraggeber nicht bereit, die vorab genannten Mehrkosten zu tragen, ist eine Änderung des Personaleinsatzes entgegen unsere Planung nicht möglich!

13. Haftungsausschuß / Arbeitsschutz

Wie weisen darauf hin, dass im Bau befindliche Bauteile und Rüstungen nur von sachkundigen Personal im Rahmen Ihrer Tätigkeit betreten werden dürfen. Eine Besichtigung-Kontrolle-Untersuchung der Baustelle oder im Bau befindlichen Bauteilen im Rahmen unseres Auftrages durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten darf nur in unserem Beisein durchgeführt werden. Sollte der Auftraggeber oder dessen Beauftragte die Baustelle oder im Bau befindliche Bauteile ohne uns betreten, so geschieht das ausdrücklich auf eigene Gefahr und Haftung! Der Auftraggeber hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass während unserer Abwesenheit die Baustelle nicht durch Kinder und andere Personen betreten werden. Wird die Baustelle trotzdem betreten, so geschieht das auf eigene Gefahr und Haftung! Die Nutzung unserer Rüstung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte zu Arbeiten, die nicht in unserem Leistungsumfang enthalten sind, erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung und bedarf unserer schriftlichen Genehmigung! Wir verweisen dazu zusätzlich auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, das Tragen von Arbeitsschutzbekleidung und zusätzlicher Schutzausrüstung durch diese Person. Verantwortung dafür trägt allein der Auftraggeber oder dessen Beauftragte!

14. Definition einfache Rechnungslegung

Materialkosten zzgl. Zeitaufwand zu unseren Stundenverrechnungssätzen. Zum Vergleich der Ortsüblichkeit genügen unsererseits ggf. zwei Angebote aus unserer region uelzen, Lüneburg, Celle.

15. Übermessung

Öffnungen unter 2,5 m werden übermessen. Leibungen der Öffnungen werden separat in laufenden Metern erfasst und abgerechnet.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uelzen

17. Änderungen, Abweichungen AGB

Alle Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart!

18. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften entsprechen, berührt dies nicht die Gültigkeit der gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nicht gesetzeskonforme Formulierung ist in diesem Fall durch eine gesetzeskonforme und sinnvolle Formulierung zu ersetzen.

19. Widerrufsrecht

Widerufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag

- im Falle eines Kaufvertrages: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat “;

- im Falle eines Vertrages über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden. „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat “;

- im Falle eines Vertrages über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat “;

- im Falle eines Vertrages zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat “.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**Horstmann Holzbau GmbH
Geschäftsführer Klaus Horstmann
Hauptstrasse 32
29559 Wrestedt OT Wieren**

**Telefon: 05825 831096
Fax: 05825 1624
E - mail: horstmann-holzbau t-online.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, telefax oder E - mail) über Ihren Entschluß, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Mit freundlichen Grüßen

Horstmann - Holzbau GmbH